

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2023

Ihr Experte



Als Sektionspräsidentin ist es mir ein Anliegen, Sie über diese aktuellen Themen zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Susanne Gantenbein
Präsidentin Sektion Bern
sektion-bern@expertsuisse.ch



Inhalt	Seite
Digitalisierung Steuerbereich	1
Nachhaltigkeitsreporting: Chancen und Herausforderungen	2
Neues Aktienrecht	3
Grenzgängerregelung CH-DE	4

Digitalisierung Steuerbereich

Digitale Entwicklungen im Steuerbereich

Allgemeine Entwicklungen

Wie in vielen anderen Bereichen macht die Digitalisierung auch vor den Steuern keinen Halt. Im Bereich der natürlichen Personen ist es bereits verbreitet, dass die Steuererklärungen über die jeweiligen digitalen Portale der kantonalen Steuerbehörden eingereicht werden können, in einigen Kantonen sogar ohne Unterschrift. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, trat per 1. Januar 2022 das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich in Kraft (einige Artikel treten am 1. Januar 2024 in Kraft). Es regelt das elektronische Verfahren in allen Steuerbereichen. Dabei wurden mehrere Bundesgesetze insoweit angepasst, als dass elektronische Verfahren in Zukunft vorgesehen werden müssen. Weiter kann der Bundesrat den Unternehmen eine elektronische Durchführung der jeweiligen Verfahren vorschreiben. Anstelle der Unterzeichnung soll eine elektronische Bestätigung möglich sein. Die jeweilige Behörde hat die Authentizität und Integrität der Daten sicherzustellen.

Mehrwertsteuerportal

Das bisherige Onlineportal «ESTV SuisseTax» wurde vom neuen «ePortal» <https://portal.admin.ch/start> abgelöst. Das neue Portal stellt neben vielen weiteren Services die elektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer zur Verfügung <https://www.mwstabrechnen.estv.admin.ch/>. Neu gibt es bei der Onlineabrechnung der Mehrwertsteuer zwei Möglichkeiten. Mit «MWST-Abrechnung pro» (mit Account) stehen nach einmaliger Registrierung alle Möglichkeiten für die elektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer zur Verfügung. Bei der «MWST-Abrechnung easy» (ohne Account) wird die Mehrwertsteuer über ein Gastlogin abgerechnet. Dazu benötigt es für jede Abrechnung eine Anmeldung mit einer Zwei-

Faktor-Authentifizierung. Einige wichtige Funktionen, wie z.B. die nachträgliche Einreichung von Korrekturabrechnungen oder Jahresabstimmungen sowie das Beantragen von Fristverlängerungen, werden nur bei der Benutzung von «MWST-Abrechnung pro» bereitgestellt. Die Daten vom «ESTV SuisseTax» können zur neuen «MWST-Abrechnung pro» transferiert werden.

Steuerrechner

Unter dem erwähnten «ePortal» steht auch ein nationaler Steuerrechner zur Verfügung. Der Steuerrechner umfasst die Berechnung von Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. auf Kapitalauszahlungen), Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern. Da der Steuerrechner schweizweit angelegt ist, können sämtliche Steuerberechnungen über dieses Tool gemacht werden.

«In Kürze»

1. Der Digitalisierungsprozess im Steuerbereich geht stetig weiter. In den Steuergesetzen werden neu die Möglichkeiten elektronischer Verfahren und elektronischer Einreichung von Unterlagen ohne Unterschrift vorgesehen.
2. Die elektronische Abwicklung der Mehrwertsteuer wurde umgestellt und steht künftig im neuen Onlineportal «ePortal» zur Verfügung.
3. Neben weiteren Services umfasst das «ePortal» auch einen nationalen Steuerrechner.

Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU – Chancen und Herausforderungen

Hintergrund

Das Thema Nachhaltigkeit ist derzeit in aller Munde und auch im KMU-Bereich relevant. Von Unternehmen wird vermehrt erwartet, dass sie aufzeigen können, wie nachhaltig sie wirtschaften. Die steigenden Anforderungen und Erwartungen haben u. a. Einfluss auf die Unternehmensberichterstattung. Lag der Fokus bisher auf der finanziellen Berichterstattung, hat sich der Schwerpunkt in den vergangenen Jahren immer mehr in Richtung nichtfinanzielle Informationen und Angaben verlagert.

Entwicklungen in der EU

Am 21. Juni 2022 hat sich der Europäische Rat auf die Endfassung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung («Corporate Sustainability Reporting Directive» [CSRD]) geeinigt. Neu können auch Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der EU haben, von Berichtspflichten erfasst werden. Voraussetzung ist eine wirtschaftliche Aktivität in bedeutsamem Ausmass im EU-Raum. Gemäss CSRD gilt dies in folgenden Fällen als erfüllt:

- Umsatz innerhalb der EU über EUR 150 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren und
- Umsatz von über EUR 40 Mio. im vorangegangenen Geschäftsjahr eines nach CSRD berichtspflichtigen Tochterunternehmens / einer Zweigniederlassung mit Ansässigkeit in der EU.

Erfüllt ein Unternehmen diese Kriterien, ergibt sich eine Berichtspflicht ab Geschäftsjahr 2028. Es empfiehlt sich für Schweizer Unternehmen, die im EU-Raum tätig sind, zeitnah zu analysieren, ob die Kriterien erfüllt werden und allfällige Massnahmen zu definieren.

Entwicklungen in der Schweiz

Mit der Inkraftsetzung der Transparenzvorschriften bezüglich nichtfinanzieller Belange (Art. 964a ff. OR) auf den 1. Januar 2022 hat das Thema Nachhaltigkeit Einzug in das Schweizer Gesetz gefunden. Am 23. November 2022 hat der Bundesrat zudem die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Damit werden grosse Schweizer Unternehmen gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Tätigkeiten in Bezug auf Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen zu berichten. Berichterstattungspflichtig sind Publikumsgesellschaften und grosse Finanzinstitute, wenn sie konsolidiert in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mind. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen und mindestens einen der Schwellenwerte «Bilanzsumme von CHF 20 Mio.» oder «Umsatzerlös von CHF 40 Mio.» in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

Relevanz für KMU

Die aktuellen regulatorischen Entwicklungen zeigen, dass Schweizer KMU weiterhin noch nicht direkt von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind und entsprechend die Mehrheit aktuell keine Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht. Die damit zusammenhängenden Kosten, eine zusätzliche Ressourcenbindung, Herausforderungen in der Datenerhebung, fehlendes Know-how sowie die Vielzahl von Richtlinien und Rahmenwerken sind einige der Gründe für diese Zurückhaltung. Die gesellschaftlichen Ansprüche an nachhaltiges Wirtschaften stellen

sich jedoch nicht nur an grosse Unternehmen, sondern auch an KMU. Dies insbesondere auch aus dem Grund, dass KMU oftmals einen wesentlichen Teil der Lieferkette von grossen Unternehmen abdecken, die ihrerseits berichtspflichtig sind. Als Folge verlangen grosse Unternehmen von ihren Zulieferfirmen vermehrt einen Nachweis über ihren Beitrag zur Nachhaltigkeit. Es ist daher empfehlenswert, sich auch als KMU frühzeitig und proaktiv mit der Thematik Nachhaltigkeit und der damit verbundenen Berichterstattung zu befassen, um daraus einen Mehrwert zu generieren. Unternehmen, die einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaft leisten, können sich aktuell noch gegenüber den Mitbewerbern differenzieren und ihr Image sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Zudem gewinnt das Thema Nachhaltigkeit bei Finanzierungsentscheiden von Investoren zunehmend an Bedeutung, weshalb KMU vermehrt ihren Fokus darauf richten sollten.

«In Kürze»

1. Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung gewinnt zunehmend an Bedeutung.
2. Auch im KMU-Bereich wird das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanter.
3. Durch die frühzeitige strategische Behandlung der Thematik können Chancen entstehen.

Organe der Gesellschaft: Neues und Klarstellung

Generalversammlung: Form

In der Praxis ist das Bedürfnis, die Generalversammlung (GV) von der physischen Präsenz der Aktionäre und Aktionärinnen sowie des Verwaltungsrates zu entkoppeln, schon länger präsent. Mit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts am 1. Januar 2023 wurde diesem Anliegen nun auf gesetzlicher Ebene nachgekommen: Neu kann die Generalversammlung in physischer Form, umfassend virtuell oder aber in einer Mischform abgehalten werden (vgl. dazu Art. 701a ff OR). Für die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und die teilweise erforderlichen statutarischen Voraussetzungen verweisen wir gerne auf den EXPERT INFO, Ausgabe 2/2022. Unklar ist, ob bei einer hybriden GV mit Tagungsort künftig eine physische Anwesenheit der Revisionsstelle bei einer ordentlichen Revision vor Ort (Art. 731 OR) noch nötig ist oder eine virtuelle Teilnahme ausreicht.

Verwaltungsrat: Amtsdauer

Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft wird grundsätzlich an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Diese findet jährlich statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs. Die Sechsmonatsfrist ist im Obligationenrecht statuiert. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass das erste Semester des neuen Geschäftsjahrs verstreicht, ohne dass die ordentliche Generalversammlung stattgefunden hätte, oder aber, dass die Generalversammlung durchgeführt wurde, die Wahlen des Verwaltungsrats jedoch nicht traktandiert waren. Was bedeutet dies für das Verwaltungsratsmandat? Besteht dieses nach wie vor oder hat es mit Ablauf der Sechsmonatsfrist automatisch geendet? Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus und in der Lehre gibt es unterschiedliche Ansichten dazu. Mit dem Urteil 4A_469/2021 vom 3. Dezember 2021 hat das Bundesgericht nun einen Grundsatzentscheid gefällt:

Das Bundesgericht stellt klar, dass das Amt des Verwaltungsrats mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahrs endet, wenn keine Generalversammlung durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrats nicht traktandiert wurde. Es verneint also eine stillschweigende Verlängerung des Mandats. Gutgläubige Dritte dürfen sich laut Bundesgericht jedoch auf den Handelsregistereintrag verlassen. Ausserdem verweist das Bundesgericht ausdrücklich auf die faktische Organschaft: Agiert ein Verwaltungsratsmitglied nach Ablauf seiner Amtsdauer weiter, gilt es als «faktisches Organ» und unterliegt den aktienrechtlichen Sorgfalts- und Treuepflichten sowie der Organhaftung. Die Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und Aktionärinnen sowie der Gesellschaftsgläubiger/-innen bleiben folglich gewahrt.

Dieser Bundesgerichtsentscheid führt zu Rechtsunsicherheit: Die (verspätete) Einberufung durch den nichtgewählten Verwaltungsrat und die gefassten Beschlüsse gelten grundsätzlich als nichtig. In einem älteren Entscheid erachtete das Bundesgericht den faktischen Verwaltungsrat jedoch in der Pflicht, eine Generalversammlung einzuberufen.

Es wird sich weisen müssen, ob der neu vorliegende Grundsatzentscheid des Bundesgerichts lediglich im Kontext der Verhinderung des Machtmissbrauchs zu sehen ist (ein Verwaltungsrat/eine Verwaltungsrätin, der oder die die Durchführung der Generalversammlung systematisch verzögert, um damit seine bzw. ihre Abwahl zu verhindern) oder auch im Falle von sachlichen, im Sinne der Gesellschaft liegenden Gründen, die eine verspätete Einberufung der Generalversammlung bedingen können. Viele KMU haben nur einen oder wenige Aktionäre oder Aktionärinnen, die jederzeit eine Universalversammlung (Art. 701 OR) einberufen und durchführen können. Ist die

Amtszeit des VR ausgelaufen, können die Aktionäre und Aktionärinnen die GV alleine gültig einberufen, durchführen und die VR neu wählen, die Jahresrechnung abnehmen etc. Gesellschaften sind jedenfalls gut beraten, wenn sie die Wahlen des Verwaltungsrates innerhalb der Sechsmonatsfrist fix einplanen und vollziehen.

Revisionsstelle: Amtsdauer

Über die Amtsdauer der Revisionsstelle äussert sich das Gesetz in Artikel 730a Absatz 1 OR klar und deutlich: «Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.» Mit anderen Worten: Wird die ordentliche Generalversammlung nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist durchgeführt, verlängert sich das Mandat der Revisionsstelle ohne Weiteres bis zur Abnahme der Jahresrechnung.

«In Kürze»

1. Die Generalversammlung kann physisch, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.
2. Das Amt des Verwaltungsrats endet sechs Monate nach Ende des betreffenden Geschäftsjahrs, wenn bis dann keine Generalversammlung durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrats nicht traktandiert wurde.
3. Das Amt der Revisionsstelle dauert bis zur Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Grenzgängerregelung nach DBA zwischen der Schweiz und Deutschland

Wen betrifft es?

Die Schweiz hat mit Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA CH-D) abgeschlossen. Art. 15a DBA CH-D besagt, dass Arbeitnehmende, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, im anderen ihren Arbeitsort haben und von dort aus regelmässig an ihren Wohnort zurückkehren, als echte Grenzgänger/-innen gelten und speziell besteuert werden. Die Grenzgängereigenschaft entfällt, wenn die steuerpflichtige Person aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Anzahl der akzeptierten Nichtrückkehrtage proportional gekürzt. Die Rückkehr an den Wohnort ist grundsätzlich immer zumutbar, ausser wenn die Strassenentfernung mehr als 100 km beträgt, die Wegstrecke hin und zurück drei Stunden übersteigt oder wenn die Übernachtungskosten vom Arbeitgebenden getragen werden. Bei einer Arbeitsunterbrechung von 4 bis 6 Stunden ist eine Rückkehr an den Wohnsitz zumutbar, sofern die benötigte Zeit für die Wegstrecke weniger als 20% der Arbeitsunterbrechung beträgt.

Wichtigste Fakten

Das Erwerbseinkommen eines Grenzgängers bzw. einer Grenzgängerin kann im Ansässigkeitsstaat besteuert werden und im Tätigkeitsstaat zum Ausgleich eine Quellensteuer erhoben werden. Bei Ansässigkeit in Deutschland wird die Quellensteuer auf die deutsche Einkommenssteuer angerechnet. Bei Ansässigkeit in der Schweiz wird der Bruttobetrag der Vergütungen für die Steuerbemessung um ein Fünftel herabgesetzt.

Bestätigen Arbeitnehmende dem oder der Arbeitgeber/-in ihre Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde, darf die Quellensteuer 4,5% der Bruttovergütung nicht übersteigen. Liegt keine Bescheinigung vor, werden die Arbeitnehmenden nach den ordentlichen Tarifen quellenbesteuert. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist vom Grenzgänger oder der Grenzgängerin zu beantragen und gilt für ein Kalenderjahr. Bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses wird die Bescheinigung für das Folgejahr automatisch erteilt. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist sie neu zu beantragen. Die Erteilung kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 15a DBA CH-D nicht erfüllt werden. In diesem Fall müssen die Schuldner/-innen der steuerbaren Leistung, also die Arbeitgebenden, das unaufgefordert mit entsprechendem Formular (Gre-3) der zuständigen Steuerbehörde bescheinigen.

Aktuelles

Die Konsultationsvereinbarung vom 11.6. 2020 zwischen der Schweiz und Deutschland wurde gekündigt. Da sich das Homeoffice etabliert hat, wurde im Juli 2022 eine neue Konsultationsvereinbarung getroffen, die besagt, dass Tage, an denen Grenzgänger/-innen ganztätig im Ansässigkeitsstaat arbeiten, nicht als Nichtrückkehrtage gelten. Um den Grenzgängerstatus zu erhalten, müssen die Arbeitnehmer/-innen an mindestens einem Tag pro Woche oder an fünf Tagen im Monat in den Tätigkeitsstaat und wieder zurückreisen. So liegt keine Begründung einer Betriebsstätte am Wohnort vor, weil der Aspekt der Dauerhaftigkeit nicht gegeben ist.

Sozialversicherungen

Für die Sozialversicherungen gelten andere Bestimmungen. Es wurde eine flexible Anwendung der Unterstellungsregeln vereinbart, die bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde. Demnach begründet das Homeoffice im Moment keine Änderung des Arbeitsorts und die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit bleibt unverändert. Offen bleibt, ob nach dem 30. Juni 2023 weiterhin Homeoffice von mehr als 25% möglich sein wird, ohne eine Änderung der Zuständigkeit im Sozialversicherungsbezug nach sich zu ziehen. Dies muss in nächster Zeit genau beobachtet werden, um bei einer Änderung rechtzeitig zu reagieren und die Regelungen betreffend Homeoffice entsprechend anzupassen.

«In Kürze»

1. Echter Grenzgänger / echte Grenzgängerin ist, wer regelmässig von seinem oder ihrem Arbeitsort im Nachbarstaat zurück nach Hause reist.
2. Der Quellensteuerabzug für echte Grenzgänger/-innen darf höchstens 4,5% des Bruttoertrages der Vergütung betragen.
3. Um auf Änderungen reagieren zu können, ist die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln der Sozialversicherungen genau im Auge zu behalten, da diese nur bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurden.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.